

Die Rolle der Rechtslehre und der Rechtsprechung beim Abbau des Mitbestimmungsrechts

Das Ausmaß der Niederlage der westdeutschen Gewerkschaften einerseits und die Rekonstruktion der autoritären Macht der Monopole andererseits zeigt sich nicht nur in der Annahme des reaktionären Betriebsverfassungsgesetzes, sondern auch in der ungeheuerlichen Tatsache, daß wenige Monate nach dem Zeitungsstreik der DGB, die IG Druck und Papier und ihre Vorstandsmitglieder durch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen zum Schadenersatz für die durch den Zeitungsstreik ausgefallenen Unternehmergewinne verurteilt wurden^{10 11}.

Die Bedeutung dieser Urteile geht weit über den Rahmen des Zeitungsstreiks hinaus. Durch sie ist — wie Nipperdey betont — eine „Wandlung in Rechtslehre und Rechtsprechung“ eingetreten¹¹. Den herrschenden Kreisen Westdeutschlands ging es darum, auf dem Hintergrund des Betriebsverfassungsgesetzes einen Präzedenzfall für das Eingreifen des Staates und seiner Justiz in den Klassenkampf zu schaffen. Damit wurden zwei Absichten verfolgt: Zum einen sollte das Abwürgen der demokratischen Grundrechte einen „rechtsstaatlichen“ Anstrich erhalten; zum anderen mußte die theoretische Basis für die praktische Durchsetzung des soeben erlassenen Betriebsverfassungsgesetzes geschaffen werden. In die Konzeption der Vorbereitung des sog. Generalvertrages und des Abkommens über die sog. Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) sowie in die damit verbundene Remilitarisierung Westdeutschlands paßten die zunehmenden Massenbewegungen der demokratischen Kräfte und die sich entwickelnde Streikbereitschaft der Werktätigen nicht. Sie mußten mit staatlicher Gewalt unterbunden werden. Den Auftakt dazu bildeten die Urteile im Zeitungsstreik, denen später eine nicht mehr überschaubare Zahl ähnlicher Willkürurteile folgte¹².

Die „Wandlung in Rechtslehre und Rechtsprechung“, von der Nipperdey spricht, ist nichts anderes als eine Umschreibung der totalen Gleichschaltung der westdeutschen Arbeitsgerichtsbarkeit auf den antidemokratischen und aggressiven Kurs der Adenauer-Erhard-Regierung im Interesse des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Ausgehend von Nipperdeys Zeitungsgutachten, wurde ein Gestrüpp reaktionärer Rechtstheorien entwickelt, die zugegebenermaßen selbst von westdeutschen Juristen nicht mehr überblickt werden können¹³. Im Vordergrund steht dabei die faktische Beseitigung des Streikrechts als Voraussetzung für die Notstandsgesetzgebung.

Nipperdey ist der Begründer der Theorie vom „Arbeitskampf als unerlaubte Handlung“. Danach verstößt jeder sozial inadäquate Streik gegen § 823 Abs. 1 BGB und ist damit unrechtmäßig; er ist folglich zu verbieten und verpflichtet die Gewerkschaften zum Schadenersatz. Nach der in § 49 BVG statuierten Friedenspflicht und den Zwangsschlichtungsbestimmungen sowie der Theorie der Sozialpartnerschaft ist es eine Kleinigkeit, jeden Streik für „sozial inadäquat“ zu erklären und zu verbieten. Hierzu führt R a m m aus:

„Die arbeitskampfrechtliche Theorie der Sozialadäquanz ist elastisch genug, um durch neue Verbote

¹⁰ Vgl. Nipperdey, Die Ersatzansprüche ... (Rechtsgutachten), S. 15 f.

¹¹ Hueck / Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, 6. Auflage, (West-)Berlin/Frankfurt a. M. 1957, S. 633.

¹² Die bekanntesten und berühmtesten Urteile dieser Art sind die gegen die Metallarbeiter in Schleswig-Holstein und gegen die Schuharbeiter in Nürnberg. Vgl. Bornemann / Siebert, „Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts gegen die IG Metall — ein Ausdruck des sich verschärfenden gerichtlichen Terrors in Westdeutschland“, Staat und Recht 1959, Heft 7, S. 808 ff.; Göhler / Pröger / Seiffert, Freiheit und demokratische Rechte für die Arbeiter in Westdeutschland, Berlin 1960, S. 69 ff.

¹³ Vgl. Pinther, „Statt Streik einstweilige Verfügung“, Welt der Arbeit Nr. 30 vom 20. Juli 1966, S. 2.

von Streiks das Streikrecht auszuhöhlen. Und sie wird auch von Nipperdey und seinen Anhängern in diesem Sinne gehandhabt.“¹⁴

Mit dieser materiellen Theorie ist schließlich auch die prozeßrechtliche Folge verbunden, daß die Arbeitsgerichte nicht nur über „Schadenersatzansprüche“ der Konzerne bei Streiks entscheiden, sondern die Durchführung von Arbeitskämpfen durch einstweilige Verfügungen von vornherein unterbinden können. Es ist heute also möglich, „daß jeder Richter der untersten Instanz praktisch endgültig die Durchführung eines Arbeitskampfes verbieten kann und daß ihm die Maßstäbe für seine Entscheidung ... von dem sich dauernd wandelnden unkontrollierbaren und keiner politischen Verantwortung unterliegenden Schrifttum“ geliefert werden¹⁵. Diese politische Verantwortungslosigkeit gegenüber den westdeutschen Werktätigen macht Ramm deutlich, indem er die Kontinuität zwischen den Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts und den von Nipperdey bereits 1940 vertretenen Auffassungen einerseits und der neuen Theorie von der Sozialadäquanz und der darauf beruhenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts andererseits nachweist:

„Sieben Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates sind somit rechtspolitische Forderungen aus der dunkelsten Zeit der deutschen Geschichte aufgegriffen und durchzusetzen gesucht worden.“¹⁶

In engem Zusammenhang mit der Theorie der Sozialadäquanz steht die Theorie der sog. Waffengleichheit und Kampfpärität. Sie besagt, „daß dem Streik der Gewerkschaften die Aussperrung als Arbeitskampfmittel der Arbeitgeber entspricht ..., daß die Aussperrung nach Wahl des Arbeitgebers in einer Suspendierung oder — normalerweise — in einer fristlosen endgültigen Lösung der Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung und ohne Wiedereinstellungspflicht besteht, während der Streik die Arbeitsverhältnisse nur suspendiere, nicht aber löse“¹⁷. Das bedeutet faktisch eine doppelte Absicherung. Wenn es den Gewerkschaften ausnahmsweise gelingen sollte, einen „sozial adäquaten“ d. h. einen gerechtfertigten oder zulässigen Streik zu beginnen, so antworten die Unternehmer mit der Aussperrung und würgen ihn damit ab. Wenn bei einem Streik in mehreren Betrieben die Unternehmer einig sind — und wenn es gegen die Arbeiter geht, sind sie es —, so sperren sie im gesamten Industriezweig aus und zwingen die Gewerkschaften dadurch (zumindest finanziell) in die Knie¹⁸.

So wird also durch die Theorie der Sozialadäquanz und die Aussperrung jeder Streik unmöglich gemacht und die Arbeiterklasse ihrer schärfsten Waffe beraubt. Außerdem soll damit erreicht werden, daß die westdeutschen Gewerkschaften als Klassenorganisation diskreditiert werden; denn die Werktätigen können kein Vertrauen in die Kraft der Gewerkschaften setzen, da diese faktisch entmacht sind.

Die „Wandlung in Rechtslehre und Rechtsprechung“, d. h. die Beseitigung demokratischer Rechte der Werktätigen, beschränkt sich aber nicht auf Entscheidungen

¹⁴ Ramm, „Sozialadäquanztheorie und freiheitlicher sozialer Rechtsstaat“, Arbeit und Recht 1966, Heft 6, S. 161 ff. (165); vgl. ferner Pinther, a. a. O.

¹⁵ Vgl. „Fesseln für den Arbeitskampf?“, Die Quelle (Organ des DGB-Bundesvorstandes) 1965, S. 413 f.

¹⁶ Ramm, a. a. O., S. 163; vgl. ferner Ramm, „Der Streik als unerlaubte Handlung“, Arbeit und Recht 1964, Heft 11, S. 321 ff. Hier kommt Ramm sogar zu dem Ergebnis, „daß die von Nipperdey und dem Bundesarbeitsgericht vorgenommene Neuwertung des Rechts der unerlaubten Handlung“ der Bonner Verfassung widerspricht.

¹⁷ Reuss, „Rechtsfolgen der Aussperrung“, Arbeit und Recht 1963, Heft 8, S. 225 ff.

¹⁸ Wie die „Waffengleichheit“ durch die Unternehmer praktiziert wird, beschreibt Knevels an Hand des Streiks der Metallarbeiter in Baden-Württemberg mit an Zynismus grenzender Offenheit (Der Arbeitgeber 1963, S. 364 ff.).